



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 26. OKT. 2021

Übergriffigkeiten Polizeibehörde Theaterstraße AF1772/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie nicht „knapp gehalten“ im Sinne von § 19 Abs. 1 GO SR ist und weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis und damit „ins Blaue hinein“ auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über etwaige Übergriffe auf Bedienstete „der Polizeibehörde“ gerichtet. Da die gesamte Stadtverwaltung „Polizeibehörde“ im Sinne des Sächsischen Polizeibehördengesetzes ist, ist mit der Frage wohl „nur“ der Gemeindliche Vollzugsdienst des Ordnungsamtes gemeint. Zeitlich sollen mit den Fragen 1 bis 3 und 6 bis 8 die gesamten Jahre 2016 bis 2020 und das erste Halbjahr 2021 beleuchtet werden. Hinsichtlich der Fragen 4 und 5 fehlt eine zeitliche Eingrenzung gänzlich. Mit den Fragen 1 bis 3 und 6 bis 8 sollen ausschließlich statistische Angaben in Erfahrung gebracht werden. Die hinterfragten Konstellationen erfüllen damit jeweils nicht die vom Sächsischen Obergericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Ferner müsse der Sachverhalt "überschaubar" sein. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

Vorab muss angemerkt werden, dass eine Statistik im Sinne der Fragestellungen nicht geführt wird. Die nachfolgenden Angaben wurden entweder manuell aus dem Berichtswesen entnommen oder z. B. vom Bereich Arbeitssicherheit im Haupt- und Personalamt zugearbeitet.

„Immer häufiger ist zu vernehmen, dass Gewalt und Übergriffigkeiten gegenüber Polizisten, Medizinern, Feuerwehrleuten, Behördenmitarbeitern usw. zunehmen.

Dazu habe ich folgende Fragen:“

1. „Wie viele Übergriffigkeiten oder Gewalt gab es gegenüber dem Personal in der Polizeibehörde Theaterstraße in den letzten fünf Jahren?“

Bitte die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und erstes Halbjahr 2021 einzeln aufführen.“

In dem oben genannten Zeitraum gab es 14 gewalttätige Übergriffe auf Personal des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD):

Jahr	Anzahl
2016	2
2017	2
2018	1
2019	3
2020	4
2021 (1. Halbjahr)	2

2. „Wie viele Personen wurden dabei verletzt?“

Bitte die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und erstes Halbjahr 2021 einzeln aufführen.“

Die Zahl der verletzten Personen ist identisch mit den Angaben in der Antwort zu Frage 1.

3. „Wie ist der Krankheitsstand in der Polizeibehörde Theaterstraße?“

Bitte die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und erstes Halbjahr 2021 einzeln aufführen.“

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

4. „Gibt es Wiederholungstäter von derartigen Gewaltausbrüchen?“

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

5. „Welche Möglichkeiten hat das Personal in dieser Polizeibehörde, sich gegen Gewalttäter zur Wehr zu setzen?“

Grundsätzlich sind die Bediensteten des GVD angehalten, sich bei erkennbaren Anzeichen von Aggression zurückzuziehen. Ist dies nicht möglich, sind die MA angehalten, deeskalierend zu agieren. Dafür können sie sich im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen schulen lassen.

Für den absoluten Notfall sind Bedienstete des Stadtordnungsdienstes auf Wunsch mit Pfefferspray ausgestattet und auch im Umgang damit geschult. Darüber hinaus verfügen sie im Bedarfsfall über Schutzwesten.

Die Bediensteten der Besonderen Einsatzgruppe haben außerdem regelmäßig Selbstverteidigungstraining und verfügen über Hilfsmittel wie Schutzwesten, Jet-Protektoren (Abschussgerät für Reizstoff), Handfesseln, Einsatzstock – kurz ausziehbar – sowie Diensthunde, welche als Schutzhunde ausgebildet sind und bei schwierigen Situationen eingesetzt werden, um deeskalierend zu wirken.

6. „Wie viele Bußgeldverfahren wurden gegenüber diesen Angreifern verhängt? Bußgelder in welcher Höhe wurden dadurch insgesamt eingenommen?

Bitte die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und erstes Halbjahr 2021 einzeln aufführen.“

Es wurden gegenüber Angreifern keine Bußgeldverfahren eingeleitet und somit auch keine Bußgelder eingenommen, da es sich dabei um Straftaten handelt.

7. „Wie viele Anzeigen wurden gegenüber den Tätern erstattet?

Bitte die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und erstes Halbjahr 2021 einzeln aufführen.“

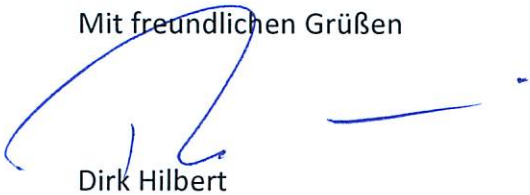
Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

8. „Wie viele Ermittlungsverfahren wurden durch die Anzeigen eingeleitet?

Bitte die Jahre 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und erstes Halbjahr 2021 einzeln aufführen.“

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert